

Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz

Materialprüfanstalt für das Bauwesen

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3906/4429-MPA BS

Gegenstand:

Isolierplatte "ROKU® Fil PL 1200" gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen, Fassung Januar 2019 und der Anlage C, Ifd. Nr. C 3.4, der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Fassung August 2017 - Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-

B1) sein müssen.

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH Jägersgrund 10 57339 Erndtebrück

Ausstellungsdatum:

03. Dezember 2019

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2025

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen des jeweiligen Bundeslandes verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und -- Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. 3906/4429-MPA BS vom 03. Dezember 2019 ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3906/4429-MPA BS vom 09. Dezember 2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. 3906/4429-MPA BS ist erstmals am 05. Januar 2000 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen der keinen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeiner bauaufsichlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

USt.-ID-Nr. DE183500654 Steuer-Nr.: 14/201/22859 Notified body (0761-0 PR) -Bauaufsichtlich anerkannt für Prüfung, Überwachung und Ze lifizierung sowie notifiziert für Prüfung und Zertifizierung



#### A. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



#### B. Besondere Bestimmungen

## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Isolierplatten, "ROKU® Fil PL 1200" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-11): 1998-05.
- 1.1.2 Isolierplatte aus Aluminium- und Kaziumsilikaten, verfestigt durch organische Bindemittel.
- 1.1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt wird entsprechend den Angaben gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen, Fassung Januar 2019 und der Anlage C, Ifd. Nr. C 3.4, der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Fassung August 2017, ausgestellt.

#### 1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 "ROKU® Fil PL 1200" darf zum ganzflächigen Einsatz wie z.B. Flächenisolierung in Türen, für Stanzteile und Isolierungen von Teilbereichen wie z.B. Schlossausschnitte und als Streifen für Isolierungen von Rohrrahmen verwendet werden.
- 1.2.2 Das "ROKU® Fil PL 1200" darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche von "ROKU<sup>®</sup> Fil PL 1200" mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz und Wärmeschutz.
- 1.2.5 Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.
- 1.2.6 Das Bauprodukt darf nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind.
- 1.2.7 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.8 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Geschädheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. In der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden. Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen



Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

# 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Isolierplatte "ROKU® Fil PL 1200" muss aus Aluminium- und Kalziumsilikaten, verfestigt durch organische Bindemittel, bestehen.
- 2.1.1 "ROKU® Fil PL 1200" muss eine Dicke von 5,0 mm 10,0 mm ± 0,4 mm und eine Rohdichte von 960 kg/m³ ± 100 kg/m³ aufweisen.
- 2.1.2 Die Zusammensetzung von "ROKU® Fil PL 1200" muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Prüfverfahren

Die Isolierplatte "ROKU® Fil PL 1200" ist so herzustellen, dass sie die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-11) : 1998-05, Abschnitt 6.1 erfüllt.

## 2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

#### 2.4 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.4.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.5 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt oder der Verpackung, oder dem Beipackzettel oder auf einer Anlage zum Lieferschein vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnisnummer: P-3906/4429-MPA BS
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1





# 2.5 Übereinstimmungsnachweis

# 2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

# 2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200²): 2000 -05, Abschn. 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 -B1)" <sup>3)</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

# 2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)" <sup>3)</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stickprobenpfüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweis der anerkamten Überwachungsstelle.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Hierbei ist die DIN 18 200 "Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremduserwachung und Zertifizierung von Produkten" Ausgabe September 2018 zu beachten

<sup>3)</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 "ROKU® Fil PL 1200" darf zum ganzflächigen Einsatz wie z.B. Flächenisolierung in Brandschutztüren, für Stanzteile und Isolierungen von Teilbereichen wie z.B. Schlossausschnitte und als Streifen für Isolierungen von Rohrrahmen verwendet werden.
- 3.2 Die "ROKU® Fil PL 1200" darf nicht in Bereichen, in denen es der Witterung im Freien ausgesetzt ist, verwendet werden.
- 3.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche von "ROKU® Fil PL 1200" mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 3.4 Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

#### 4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. Nr. 12/2018, S. 190-196) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 21.01.2019 (Nds. MBl. Nr. 3/2019, S. 169-217) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

#### 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

ORR Dipl.-Ing. P. Aeissen

Stelly. Leiterin der Prüfstelle

Tech.-And, K. Feustel-Prause

Sachbearbeiterin